

Verordnung über die Schulen für Gesundheitsberufe

Vom 16. November 2005

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 2 Abs. 3 des Dekrets über die Schulen für Spital- und Gesundheitsberufe (Spitalschuldekret) vom 12. Dezember 1995¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen führt der Kanton zwei Kompetenzzentren, nämlich:

Kantonale
Kompetenz-
zentren

- a) das Kompetenzzentrum der Berufsfachschule (BF) Gesundheit und Soziales Brugg,
- b) das Kompetenzzentrum der Höheren Fachschule (HF) Gesundheit und Soziales Aarau.

² Die Allgemeinen Bestimmungen des Spitalschuldekrets sowie dessen Bestimmungen über die Organisation, Benützung und Finanzierung sind anwendbar.

§ 2

¹ Folgende kantonalen Schulen werden in die Kompetenzzentren gemäss § 1 zusammengeführt:

Zusammen-
führung der
kantonalen
Schulen

- a) Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Aarau,
- b) Schule für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegeassistenten Baden/Gnadenthal,
- c) Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Brugg/Königsfelden,
- d) Schule für Pflegeassistenten Rheinfelden und
- e) Schule für technische Operationsassistentinnen und Operationsassistenten (TOA) Aarau.

² Die Ausbildungsgänge für Pflegeassistentinnen bzw. Pflegeassistenten der Schulen gemäss Absatz 1 werden vom Kompetenzzentrum der BF

¹⁾ SAR 311.110

Gesundheit und Soziales Brugg an den bisherigen Standorten zu Ende geführt.

³ Die Ausbildungsgänge Diplomniveau I und II sowie zur technischen Operationsassistentin beziehungsweise zum technischen Operationsassistenten der Schulen gemäss Absatz 1 werden vom Kompetenzzentrum der HF Gesundheit und Soziales Aarau an den bisherigen Standorten zu Ende geführt.

§ 2a¹⁾

Standort
Bremgarten

Das Kompetenzzentrum der BF Gesundheit und Soziales Brugg kann am Standort in Bremgarten führen:

- a) den bis Ende des Schuljahrs 2007/2008 auslaufenden Bildungsgang Behindertenbetreuung,
- b) die verkürzten Bildungsgänge Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung (FABE) und Fachangestellte bzw. Fachangestellter Gesundheit (FAGE).

§ 3

Übergangsbe-
stimmung

Die Schulkommissionen der Schulen gemäss § 2 Abs. 1 werden per 1. Januar 2006 aufgelöst.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 10. Mai 2006, in Kraft seit 1. August 2006 (AGS 2006 S. 42).